

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1069
Urteil Nr. 31/97 vom 21. Mai 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. März 1997 in Sachen G. Mazzurco gegen die ABB-Versicherungen AG und K. Naoum, dessen Ausfertigung am 19. März 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 6 und 6bis [man lese: die Artikel 10 und 11] der Verfassung verstoßen, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs zwischen einer Widerklage, die auf ein Vertragsverhältnis oder einen der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand zurückzuführen ist, und einer auf dasselbe Vertragsverhältnis oder denselben Tatbestand zurückzuführenden Interventionsklage unterscheiden und indem die Möglichkeit, Widerklage zu erheben, in gewissen Fällen - so wie im vorliegenden Fall - einzig und allein von der freien Wahl der klagenden Partei abhängt ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

G. Mazzurco erhob eine direkte Klage gegen die ABB-Versicherungen AG als Versicherer von K. Naoum, der seiner Ansicht nach für einen Verkehrsunfall und den sich daraus ergebenden, auf 61.103 Franken zuzüglich Zinsen geschätzten Schaden haftbar ist.

Die Rechtssache wurde beim Handelsgericht Brüssel anhängig gemacht, wo K. Naoum dem Verfahren beigetreten ist, um die erstgenannte klagende Partei auf Bezahlung von 13.500 Franken zuzüglich Zinsen als Ersatz für den Schaden, den er seinerseits wegen desselben Unfalls erlitten haben soll, zu verklagen.

Vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan sind die Berufungsverfahren anhängig, die G. Mazzurco und K. Naoum gegen das Urteil des Handelsgerichts eingeleitet haben, welches die beiden Klagen wegen mangelnder Beweise abgewiesen hatte.

Vor dem Appellationshof Brüssel erhebt sich die Frage, ob die Berufungen zulässig sind, und zwar unter Berücksichtigung des Artikels 617 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt, daß die Urteile des Handelsgerichts, in denen über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 75.000 Franken beträgt, in letzter Instanz gefällt werden.

In dem Fall, auf den sich Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, können der Streitwert der Hauptklage und derjenige der Widerklage zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs kumuliert werden, aber das verweisende Rechtsprechungsorgan weist darauf hin, daß die von K. Naoum beim Handelsgericht erhobene Klage eine Klage im Sinne der Artikel 15 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, nicht aber eine Widerklage im Sinne der Artikel 14 und 620 desselben Gesetzbuches gewesen sei. Der Appellationshof betont des weiteren, daß G. Mazzurco seine ursprüngliche Klage auch beim Friedensgericht hätte erheben können, gegen K. Naoum selbst, der dann eine Widerklage hätte erheben können.

Nachdem der Appellationshof festgestellt hat, daß K. Naoum dadurch, daß die klagende Partei sich dafür entschieden habe, die Versicherungsgesellschaft direkt zu verklagen, die Möglichkeit versagt worden sei, Widerklage zu erheben, hat er beschlossen, dem Schiedshof die oben angeführte präjudizielle Frage zu unterbreiten.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 19. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 26. März 1997 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 28. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die referierenden Richter haben die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage ist derjenigen ähnlich, die der Hof in seinem Urteil Nr. 15/97 vom 18. März 1997 beantwortet hat. Der Hof ist der Ansicht, daß die gleiche Antwort auf die vorliegende Frage gegeben werden kann.

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. »

B.3. Kraft Artikel 617 desselben Gesetzbuches werden die Urteile des Handelsgerichts, in denen über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 75.000 Franken beträgt, in letzter Instanz gefällt.

B.4. Artikel 560 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, ist für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag. »

Diese Bestimmung wird durch Artikel 618 des Gerichtsgesetzbuches auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar gemacht.

B.5. Die in Artikel 560 enthaltene Regel gilt allerdings nicht im Falle der freiwilligen Intervention. Artikel 621 bestimmt nämlich folgendes:

« Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. »

Diese Bestimmung bedeutet, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Interventionsklage nicht mit demjenigen der Hauptklage kumuliert werden darf.

B.6. Das Gerichtsgesetzbuch sieht jedoch eine Abweichung für bestimmte Widerklagen vor. Artikel 620 bestimmt nämlich folgendes:

« Entsteht die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage, so ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage maßgebend. »

B.7. Aus der Verbindung der Artikel 617, 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, daß es hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts der letzten Instanz einen Unterschied zwischen den Situationen von zwei Kategorien von Zwischenklägern gibt: Widerkläger und intervenierende Parteien. Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der ursprünglichen Klage kumuliert, wenn die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage entsteht, wohingegen der Streitwert einer Interventionsklage, die darauf abzielt, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, nicht mit dem Streitwert der ursprünglichen Klage kumuliert wird, auch nicht dann, wenn sie aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, entsteht.

B.8. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß dem Hof die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gestellt wird, soweit sie nicht die Kumulierung des Streitwerts der Klage erlauben, die von einem Geschädigten erhoben wird, der unmittelbar gegen den Versicherer desjenigen, den er für haftbar hält, vor Gericht auftritt, ohne den Versicherten an der Rechtssache zu beteiligen, mit dem Streitwert der Klage zu kumulieren, die dieser erhebt, indem er in der Rechtssache interveniert, um von dem ursprünglichen Kläger die Vergütung für seinen eigenen Schaden zu fordern.

In einem solchen Fall ist die Zwischenklage des Versicherten als eine Interventionsklage zu betrachten, nicht als eine Widerklage, weshalb Artikel 621 Anwendung findet.

Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 nur insofern, als sie es in einem solchen Fall nicht erlauben, die Streitwerte der Klagen zu kumulieren.

B.9. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Widerklage als die Zwischenklage, die der Beklagte erhebt, um gegen den Kläger eine Verurteilung aussprechen zu lassen. Artikel 15 dieses Gesetzbuches bestimmt, daß die Intervention ein Verfahren ist, in dem ein Dritter zur Prozeßpartei wird und welches darauf abzielt, entweder die Interessen der intervenierenden Partei oder einem der Prozeßparteien zu schützen, oder eine Verurteilung aussprechen bzw. Gewährleistung anordnen zu lassen.

Somit wird bereits in den Einführungsbestimmungen zum Gerichtsgesetzbuch ein *objektiver* Unterschied zwischen der Widerklage und der Intervention gemacht, und zwar in Anbetracht der

Eigenschaft der am Rechtsstreit Beteiligten, je nachdem, ob sie als Partei an der einleitenden Klage beteiligt sind oder nicht.

Es soll allerdings noch geprüft werden, ob das objektive Unterscheidungskriterium in dem unter B.8 beschriebenen Fall wohl erheblich ist.

B.11. Wenn das Gesetz, so wie in der dem Verweisungsrichter vorgelegten Rechtssache, es einem Geschädigten erlaubt, unmittelbar vor Gericht aufzutreten gegen den Versicherer desjenigen, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar hält, und letzterer im Rechtsstreit interveniert, um von dem ursprünglichen Kläger die Vergütung für seinen eigenen Schaden zu fordern, weist diese Intervention eine derartige Ähnlichkeit mit einer Widerklage auf, daß es nicht in angemessener Weise gerechtfertigt ist, sie einer solchen Klage gegenüber unterschiedlich zu behandeln. Eben weil das Gesetz dem Geschädigten ein eigenes Recht gegen den Versicherer einräumt, erhebt der Versicherte seine Klage im Wege einer Intervention. Um über die beiden Klagen zu urteilen, wird der Richter in Wirklichkeit, als ob es sich um eine Widerklage handeln würde, das jeweilige Verhalten derselben Partei beurteilen müssen aus Anlaß ein und desselben Tatbestands, der den von jedem von ihnen erlittenen Nachteil hervorgerufen hat. Die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erfordert, daß die intervenierende Partei in diesem Fall als Widerkläger behandelt wird. Außerdem werden dadurch möglicherweise unvereinbare Entscheidungen vermieden.

B.12. Innerhalb der unter B.8 angegebenen Grenzen ist die präjudizielle Frage zu bejahen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie ausschließen, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Klage, die ein Geschädigter gegen den Versicherer desjenigen erhebt, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar hält, ohne daß der Versicherte an der Rechtssache beteiligt wird, mit dem Streitwert der Interventionsklage, die letzterer gegen den ursprünglichen Kläger erhebt, kumuliert wird, wohingegen diese Zwischenklage sich aus dem Tatbestand ergibt, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 1997.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) L. De Grève